



**An  
vulnerable Schüler\*innen  
und deren Erziehungsberechtigte**

10.08.2020

## Info-Schreiben

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

mit Beginn des Schuljahres 2020/2021 hat der reguläre Unterricht in der Schule wieder begonnen.

In einem mit dem Gesundheitsbereich des Ministeriums und den Gesundheitsämtern abgestimmten Musterhygieneplan wurden Infektionsschutzmaßnahmen festgelegt. Die Friedrich-List-Schule hat den Musterhygieneplan mit eigenen Hygiene-Richtlinien ergänzt, die den Schüler\*innen ausgeteilt und erläutert wurden. Den Musterhygieneplan des Ministeriums für Bildung und Kultur sowie unsere ergänzenden Regelungen finden Sie auch auf unserer Homepage.

Trotz dieser Schutzmaßnahmen haben Schüler\*innen, bei denen im Fall einer Ansteckung mit dem Corona-Virus ein schwerer Krankheitsverlauf zu befürchten ist, die Möglichkeit, sich von der Teilnahme am Unterricht in der Schule befreien zu lassen. Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die Einschätzung des individuellen Risikos und der Schutzbedürftigkeit immer nur eine Entscheidung des verantwortlichen Arztes bzw. der verantwortlichen Ärztin sein.

Damit der Schüler/die Schülerin wegen einer besonderen Schutzbedürftigkeit vom Besuch des Unterrichts in der Schule befreit werden kann, muss der Schule dafür ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden. Wenn Sie bzw. Ihr Kind vom Unterrichtsbesuch in der Schule befreit werden/wird, erfolgt eine häusliche Unterrichtung. Dadurch wird die Schulpflicht erfüllt. Auch wenn in Ihrem Haushalt jemand ein entsprechendes Risiko für einen schweren Verlauf einer Corona-Erkrankung hat, können Sie bzw. kann Ihr Kind dem Unterricht in der Schule fernbleiben. Auch in diesem Fall muss die Notwendigkeit mit einem ärztlichen Attest bestätigt werden.

Den Ärzten sind die benötigten Atteste bekannt. Gerne können Sie die folgende Anlage verwenden. Bitte beachten Sie, dass die Befreiung vom Unterricht in der Schule für die abzulegenden schriftlichen und mündlichen Leistungsnachweise und Prüfungen nicht gilt. Dafür ist ein Besuch der Schule erforderlich, wobei dann noch strengere Hygieneregeln und Maßnahmen zum Infektionsschutz gelten werden.

Weitere Informationen zur COVID-19-Erkrankung und zum Virus SARS-CoV-2 finden Sie auf den Seiten des Robert Koch Instituts unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html) [01.07.2020].

Freundliche Grüße

Andrea Alt-Bohr